

d) Aus der Eisenbahn-Verwaltung laut. Min.-Refer. vom 26./11. 53.

1. Bahnwärter,
2. Schaffner,
3. Heizer,
4. Weichensteller,
5. Wiegemeister.

Alle diese Beamtenkategorien — mit Ausnahme der der Steuer-Verwaltung zugehörigen Hauptzoll- u. Hauptsteuer-

amtsassistenten,  
der Einnehmer bei den Neben Zoll- und Unter Steuer-

Aemtern,  
der Assistenten bei denselben,  
der Zoll- und Steuer-Empfänger und

der Thor-Kontroleure, welche zu den Subalternen rechnen, stehen im Range zwischen den Unterbeamten und den Subalternen.

Wenngleich sicher schwerwiegende Gründe, die sich selbstverständlich unserer Beurtheilung entziehen, für die Subalternen der Steuerverwaltung eine strengere Disziplinarstrafgewalt, als für diejenigen der anderen drei Verwaltungen bedingt haben werden — da ja, was die Auswahl, Dienstthätigkeit, Befähigung, Befoldung und gesellschaftliche Stellung dieser Beamten anbetrifft, die Steuerverwaltung hinter jenen in keiner Weise zurücksteht — so müssen doch die mit Arrest bestrafbaren subalternen Steuerbeamten eine das moralische Selbstgefühl schwer beeinträchtigende Strafbefugniß über sie um so drückender empfinden, als gerade in ihrer Verwaltung gleich und niedriger gestellte Kategorien, wie die Bureau-Assistenten und Kanzlisten bei den Provinzialsteuer-Direktionen und die Vollziehungsbeamten, die allerdings zum 1. April d. Js. wieder ausscheiden werden, dieser Disziplinarstrafe nicht unterworfen werden können.

Eben so gut, wie sich unsere Vollziehungsbeamten jahrelang ohne die Arreststrafe haben leiten lassen, dürfte dies für die denselben übergeordneten vorgenannten Kassenbeamten möglich sein und möchte deshalb der Wunsch dieser Kategorien im Disziplinarwege nicht mit härteren Strafen, wie jene, belegt werden zu dürfen, nicht unbescheiden erscheinen.

Jedenfalls würde das Ansehen dieser Beamtenklassen nach Innen und Außen, sowie ihre dienstliche Autorität durch Beseitigung der gegen sie wohl kaum jemals notwendig gewordenen Arreststrafe zum Nutzen der Verwaltung wesentlich gehoben werden.

### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 18. Dezember 1884 — § 561 der Protokolle — wird in Folge des Zollanschlusses eines Bremischen Gebiets theiles die bisherige Zollgrenze zwischen den Ortschaften Hemelingen, Sebaldsbrück und Hastedt in nachstehender Weise verschoben:

Vom Kreuzungspunkte der Bremen-Wunstorfer Bahn und der Landesgrenze ab wird die Zollgrenze durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Bremen-Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher Richtung nach dem gegenüberliegenden Köln-Mündener Eisenbahndamm, dessen nördliche Begrenzung die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der Bremen-Hamburger Chaussee bildet. Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in grader Linie zwischen der in Hastedt bestehenden Häuserlichtung nach dem alten Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich in südlicher Richtung bis zur Grenzmarke XIX. hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis zum linken Wejerufer zusammenläuft.

Nach demselben Bundesrathsbeschlusse sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher zum Freihafengebiete Bremens gehörten, am 1. Januar 1885 dem Zollgebiete angegeschlossen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. beschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der bisherigen für die Verzollung von Wollengarnen der Tarifpositionen 41 c 2  $\beta$  und 41 c 3  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$ ,  $\delta$  in Ballen maßgebenden Tarifsätze (6 Prozent) die nachstehend angegebenen Sätze zu treten haben:

- 3 Prozent für Ballen ohne eiserne Reifen,
- 6 Prozent für Ballen mit eisernen Reifen.

In seiner Sitzung vom 5. März hat derselbe beschlossen, daß von dem Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide u. vom 21. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 21) ab für die Verzollung von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) — Nummer 25 q 2 des Zolltarifs — die nachstehend angegebenen Tarifsätze Anwendung zu finden haben:

- 13 Prozent in Fässern, Kisten und Körben,
- 6 Prozent in Ballen.

Der Kgl. Pr. Fin.-Minister hat mit Erlaß vom 9. März 1885. III 3214 in Ausführung der Bekanntmachung vom 20. Febr. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 47) bezüglich der Ursprungszeugnisse für den in den Vereinigten Staaten von Amerika produzierten Roggen, welcher über Belgien oder die Niederlande in das Zollgebiet eingeführt werden soll, mit Rücksicht darauf, daß in Belgien und den Niederlanden eine erhebliche Einfuhr von russischem Roggen stattfindet und sonach die Gefahr nahe liegt, daß Roggen, welcher aus den Vereinigten Staaten auf Grund der von den Kaiserlichen Konsuln daselbst ausgestellten Ursprungsatteste über Belgien und die Niederlande in das deutsche Zollgebiet zum Konventionalfahre von 1 M. eingeführt wird, in Belgien bzw. den Niederlanden mit russischem Roggen vertauscht wird, besondere Maßregeln angeordnet, welche das Centralblatt publizirt.

### Tariffragen.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 28. Februar 1885. III. 2752.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 15. Dezember v. J., daß Holz, welches das Aussehen des gewöhnlichen Brennholzes besitzt, nach Nr. 13a des Tarifs zollfrei einzulassen ist, auch wenn es demnächst zu einem gewerblichen Zwecke z. B. zur Cellulosefabrikation verwendet werden mag.

Es ist folgende Anfrage bei uns gestellt:

Nach dem § 48 des Vereinszollgesetzes tritt für Waaren, welche mit Begleitschein 1 abgefertigt wurden, Zollerlaß ein, wenn dieselben erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind. Während durch die Bestimmungen dieses Paragraphen für alle auf dem Transport zu Grunde gegangenen Waaren die Begünstigungen eines Zollerlasses nach Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen stipulirt sind, scheint die Anmerkung zu 25 h. 1. des Tarifs eine Ausnahme von der Regel schaffen zu sollen. Dieselbe besagt, daß im Falle der Verzollung frischer Südfrüchte nach Auszahlung verdorbene unverzollt bleiben, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Es ist nun die Frage entstanden, ob verdorbene Apfelsinen z. B. auch in dem Falle fortgeworfen werden und unverzollt bleiben dürfen, wenn seitens der Zollanten Verzollung nach dem Gewicht beantragt wird. Wohlthätliche Redaction wird um gefällige Auskunft höflichst ersucht. Hr.

Wir antworten darauf:

Unserer Ansicht nach ist in der fragl. Tarifbemerkung die Bestimmung, daß bei der Auszahlung die verdorbenen Apfelsinen unverzollt bleiben, nicht getroffen, um eine Ausnahme zu machen, sondern nur im Gegensatz zu der Ver-